

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

4. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

lediglich zu dem Zweck, um den Schülern die Teilnahme an Leichenbegängnissen, Hochzeitsfeiern und dergleichen zu ermöglichen, ist nicht gestattet.

3. Den katholischen Schülern ist der Unterricht freizugeben zum Besuch des Gottesdienstes an Allerheiligen und am Michelsmittwoch sowie zur Teilnahme an den sogenannten Bittgängen, wo diese Teilnahme in einer Gemeinde auf Herkommen beruht. Die durch die Beteiligung an Bittgängen ausgefallene Zeit ist nach Maßgabe der Vorschrift in Ziffer 2 nachzuholen. Wenn in einem Ort Firmung stattfindet, sind nur die daran beteiligten Schüler vom Unterricht zu befreien, sofern nicht eine weitere Befreiung aufgrund von Ziffer 2 stattzufinden hat.
4. Wenn einzelne Schüler während der Schulzeit zur Vernehmung des Dienstes als Ministranten gebraucht werden, so sind sie vom Klassenlehrer auf Ansuchen für die betreffende Zeit zu befreien. Um zu verhüten, daß die Inanspruchnahme einzelner Schüler während der Schulzeit zu häufig stattfindet, hat das Erzbischöfliche Ordinariat die katholischen Pfarrämter angewiesen, jeweils eine größere Zahl von Schülern der Oberklassen (viertes bis achtes Schuljahr) zu Ministranten auszubilden und diese Schüler der Ortschulbehörde zu bezeichnen. Wo ein Schulleiter (Rektor) bestellt ist, sind die Schüler diesem zu benennen.
5. Wenn eine Gemeinde aus Anlaß einer kirchlichen Veranstaltung den Unterricht in weiterem Umfang, als in Ziffer 2 und 3 vorgesehen ist, aussetzen will, bleibt ihr überlassen, die betreffenden Tage unter Einrechnung in die ihr nach der Schulordnung zur Verfügung stehende Ferienzeit ganz freizugeben.
6. Wenn sich im einzelnen Fall Zweifel über das einzuhaltende Verfahren ergeben, ist die Entscheidung des Kreis Schulamts einzuholen.

SchG. § 53 Abs. 3.

4. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

vom 29. Oktober 1913.

Die Schularzte an den Volksschulen betr.

SchWB. Nr. XXX.

Aufgrund von Ziff. IV der Übergangsbestimmungen zum Schulgesetz vom 7. Juli 1910 (Ges. u. WB. 1910 Nr. XXIX

§. 385) wird zum Vollzug des § 18 dieses Gesetzes verordnet was folgt:

I. Bestellung der Schulärzte.

Vorbildung. Ernennung.

§ 1.

Als Schularzt kann nur ein in Deutschland approbierter Arzt bestellt werden. Seine Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat (Stadtrat).

SchG. §§ 18, 13, 14, 118, 123. Gem. Ord. § 71.

Art der Anstellung. Verhältnis mehrerer Schulärzte zueinander.

§ 2.

(1) Die Gemeinden können einen oder mehrere Schulärzte, hauptamtlich oder nebenamtlich, bestellen.

(2) Wenn mehrere Schulärzte bestellt sind, können sie einander gleichgestellt sein, oder es kann ein Verhältnis der Unterordnung unter ihnen bestimmt werden. Die Gemeinde hat denjenigen von ihnen zu bezeichnen, der in die Ortschulbehörde einzutreten hat. Der Ortschulbehörde steht es frei, wenn sie es im einzelnen Fall für wünschenswert erachtet, auch die übrigen Schulärzte behufs Auskunftserteilung zur Sitzung einzuladen.

SchG. § 18 Abs. 4, Seite 36. SchWB. § 6.

Anzeige von der Ernennung an die staatlichen Behörden.

§ 3.

(1) Von der Bestellung eines Schularztes ist dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Dieses wird den Bezirksarzt hiervon verständigen und Abschrift der Anzeige zur Vorlage an das Unterrichtsministerium dem Kreisschulamt übermitteln.

(2) Wenn ein im staatlichen Dienst stehender Arzt die ihm angebotene Stelle eines Schularztes ablehnt und die Gemeinde auf der Übernahme des Dienstes durch ihn glaubt bestehen zu sollen, so ist durch Vermittelung des Bezirksamts und des Kreisschulamts Anzeige an das Unterrichtsministerium zu erstatten.

SchG. § 18 Abs. 1.

Das UM. wird das Ministerium des Innern um eine Prüfung darüber, ob die vorgebrachten Ablehnungsgründe begründet sind, angehen.

II. Dienstaufgabe der Schulärzte.

1. Im allgemeinen.

Stellung zu den Schulbehörden und Lehrern. Verbot der Honorar-Annahme.

§ 4.

(1) Der Schularzt ist in allen Fragen der Schulgesundheitspflege der sachverständige Berater der örtlichen Aufsichtsbehörden und der Lehrer der Volksschule; er soll stets im Benehmen mit den Aufsichtsorganen der Schule handeln. Ein Recht zu selbstständigen Anordnungen steht ihm nicht zu; er hat vielmehr seine Anträge und Wahrnehmungen jeweils der Schulleitung oder der Ortsschulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) Es ist ihm nicht gestattet, für die in Ausübung seines Amtes vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen von den Untersuchten oder deren Angehörigen eine Vergütung anzunehmen.

(3) Seine Tätigkeit hat sich im Rahmen der folgenden Bestimmungen auf die Schulgebäude, die Schüler und alle mit der Schule im Zusammenhang stehenden gesundheitlichen Einrichtungen zu erstrecken.

(4) Nach den örtlichen Bedürfnissen kann der Wirkungskreis des Schularztes im Wege der Dienstweihung weiter ausgestellt werden.

SchG. § 18, Abs. 2, 3 u. 6, §§ 13, 14, 29, 30, 119. SchWB. §§ 6, 35 Ziff. 2, 45, 47.

2. Gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulgebäude.

Umfang der Tätigkeit.

§ 5.

In bezug auf die Schulgebäude liegt dem Schularzt ob:

1. die vom Standpunkte der Gesundheitspflege gebotene Mitwirkung bei der Errichtung von Neubauten einschließlich der Wahl des Bauplatzes und allen nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellenden Veränderungen an bestehenden Schulgebäuden;
2. die gesundheitliche Beaufsichtigung und Überwachung der bestehenden Schulgebäude und ihrer Einrichtungen.

SchG. §§ 111 ff. SchWB. §§ 1, 4—12.

Mitwirkung bei Neubauten.

a) Bauplatz.

§ 6.

Bei der Wahl des Bauplatzes hat der Schularzt zu prüfen und sich schriftlich zu äußern, ob die Anforderungen der Verordnung über die Schulhausbauten in gesundheitlicher Beziehung erfüllt sind.

SchSB. §§ 1, 21.

b) Baupläne.

§ 7.

Vor der Ausarbeitung der Baupläne ist dem Schularzt Gelegenheit zur Stellung von Anträgen über die vom Standpunkte der Gesundheitspflege zu beobachtenden Gesichtspunkte zu geben. Die Pläne selbst sind ihm mit den erwachsenen Akten zur Prüfung und Ansichtsäußerung mitzuteilen. Der Schularzt hat sich dabei besonders über die Lichtverhältnisse, die Heizungs-, Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen und die Bestuhlung der Schulräume über Lage und Größe der Aborte sowie über Anlage von Schulküchen, Schulbädern und sonstigen gesundheitlichen Einrichtungen zu äußern.

SchB. § 112. SchSB. § 16 ff.

Halbjährliche Besichtigung der Gebäude.

§ 8.

(1) Die bestehenden Schulgebäude mit Einschluß des Schulhofs, der Aborte, der Turnhalle und der Bäder hat der Schularzt, wenn ihm in der besonderen Dienstweisung keine weitergehenden Verpflichtungen auferlegt sind, jährlich in der Regel zweimal — je einmal im Sommer und im Winter — und zwar während der Unterrichtszeit einer genauen Besichtigung zu unterziehen. Er hat sich dabei zu verlässigen, ob die in gesundheitlicher Beziehung notwendigen Einrichtungen vorhanden sind und ob sie, insbesondere was Lüftung, Heizung und Reinigung angeht, auch zweckentsprechend gehandhabt werden.

(2) Dabei vorgefundene Mißstände sind, sofern sie sich nicht durch mündliche Besprechung mit dem Lehrer ohne weiteres beheben lassen, der Schulleitung oder der Ortsschulbehörde mitzuteilen.

(3) Der Besuch des Schulhauses und der Schulräume ist dem Schularzt jederzeit gestattet. Er soll jedoch, wenn er Schulzimmer während des Unterrichts besuchen will, den Leiter der Schulabteilung hiervon zuvor verständigen.

1. SchG. §§ 18 Abf. 2 und 6 Seite 36 111 ff. 2. SchG. §§ 13, 14, 22, 29, 30, 119. 3. SchG. §§ 29, 30, 120 Abf. 2.

3. Gesundheitliche Überwachung der Schüler. Aufgabe im allgemeinen.

§ 9.

(1) Die Aufgabe des Schularztes in bezug auf die Schüler besteht im allgemeinen darin, körperliche Mängel und krankhafte Anlagen rechtzeitig festzustellen und in ihrer weiteren Entwicklung zu beobachten, sowie die Maßnahmen zu bezeichnen, die sich für die Schule den körperlich gebrechlichen oder franken Schülern gegenüber empfehlen.

(2) Ein unmittelbares Eingreifen durch Einleitung einer ärztlichen Behandlung steht dem Schularzt, abgesehen von Notfällen, nicht zu. Erscheint bei einem Schüler eine ärztliche Behandlung oder die Einleitung eines besonderen Heilverfahrens zur Beseitigung der durch die Untersuchung festgestellten Gebrechen oder Krankheiten geboten oder wünschenswert, so sind die Eltern oder deren Stellvertreter durch Vermittlung der Schulleitung oder der Ortschulbehörde hiervon zu verständigen.

§§ 4, 10, 11, 12, 16, 18. SchG. § 18 Abf. 2. SchWB. §§ 35, 44, 45, 47.

Erste Untersuchung.

§ 10.

(1) Der Schularzt hat alle neu zugehenden Kinder — wöglich innerhalb der ersten drei Monate — einer genauen körperlichen Untersuchung auf ihren Gesundheitszustand zu unterziehen und dabei festzustellen:

1. ob Krankheiten, die eine Ansteckungsgefahr in sich schließen, oder krankhafte Anlagen, insbesondere solche tuberkulöser Art, vorhanden sind, welche die Fernhaltung des Schülers von der Schule auf bestimmte oder unbestimmte Zeit rechtfertigen, und ob eine private Unterweisung solcher Schüler in Rücksicht auf ihren Krankheitszustand zulässig und empfehlenswert erscheint;
2. ob die Schüler ärztlicher Überwachung oder besonderer Berücksichtigung im Unterricht bedürfen.

(2) Wenn die Untersuchung kein sicheres Ergebnis liefert, soll sie nach einigen Wochen wiederholt werden.

(3) Außerdem hat der Schularzt sich auf Verlangen der Ortsschulbehörde gutachtlich darüber zu äußern, ob ein auf Beginn des Schuljahres schulpflichtig gewordenes Kind

- a) wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens zum Besuch des Unterrichts nicht anzuhalten oder
- b) als schwächlich und in der Entwicklung zurückgeblieben hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht um 1 oder 2 Jahre zurückzustellen ist.

SchO. § 2 Abs. 2, §§ 3, 39 Abs. 2. VO. des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betr. §§ 18, 19 Ziff. 7 dieses Abschnitts. SchO. § 6 Abs. 1, §§ 7, 37, 38, 41.

Zweite Untersuchung.

§ 11.

Während der Dauer des Schulbesuchs sind die Schüler mindestens einer weiteren allgemeinen Untersuchung zu unterziehen, und zwar entweder im 3. oder 4. oder aber im letzten Jahr des Schulbesuchs. Es bleibt der Dienstweisung überlassen, nähere Bestimmung darüber zu treffen, ob nur die eine Untersuchung und zu welcher Zeit, oder ob beide Untersuchungen stattzufinden haben.

SchO. § 18 Abs. 6, Seite 36.

Einzeluntersuchungen.

§ 12.

(1) Bei Kindern, die einer besonderen ärztlichen Aufsicht bedürfen, hat eine Untersuchung nach dem pflichthaften Ermessen des Schularztes in kürzeren Zwischenräumen stattzufinden.

(2) Ferner sind besondere Untersuchungen einzelner Schüler, namentlich auch auf Antrag der Schulleitung oder des Klassenlehrers vorzunehmen.

1. wenn sich bei den regelmäßigen Klassenbesuchen (§ 16) für den Schularzt ein Anlaß dazu bietet,
2. wenn es sich um die Überweisung eines Schülers in eine Hilfsklasse handelt, wenn eine Verletzung eines Schülers in der Schule vorgekommen ist, wenn bei einem Schüler ein Gebrechen besteht, aufgrund deren er wegen Gefährdung der Mitschüler vom Schulbesuch fernzuhalten wäre. Insbesondere beim Auftreten ansteckender Krankheiten

wird es Aufgabe des Schularztes sein, durch Vornahme von Untersuchungen, wo sie geboten erscheinen, ein Umsichgreifen der Krankheit zu verhüten.

SchG. § 39, Abf. a. WD. des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betr. §§ 18, 19 Ziff. 7 dieses Abschnitts. SchBWD. § 35.

Ort und Art der Untersuchung.

§ 13.

(1) Die ärztliche Untersuchung ist in der Regel in einem Raum des Schulhauses, der geräumig und hell sein soll, vorzunehmen. Sie soll — besonders bei den Mädchen — auf das Zartgefühl der Kinder Rücksicht nehmen und nicht weiter ausgedehnt werden, als nach ihrem Zweck notwendig ist. Das Nähere über Art und Umfang der Untersuchung wird durch die Anweisung — Anlage I — bestimmt. Einzeluntersuchungen (§ 12) kann der Schularzt auch in seiner Privatwohnung vornehmen.

(2) In jedem Fall sollen die Eltern oder deren Stellvertreter von der beabsichtigten Vornahme der ärztlichen Untersuchung rechtzeitig benachrichtigt werden.

(3) Bei der Vornahme von Untersuchungen im Schulhaus hat stets ein Lehrer, womöglich der Klassenlehrer, bei Schülerinnen eine Lehrerin, oder wenn eine solche nicht zur Verfügung steht, eine von der Ortschulbehörde hierfür besonders bestimmte Frau anwesend zu sein.

Das zur Untersuchung bestimmte Schulzimmer darf während der Dauer der Untersuchung von amtlich nicht beteiligten Personen nicht betreten werden. Die Untersuchung in entkleidetem Zustand darf nicht vor den Augen der übrigen Schüler geschehen.

§ 19.

Allgemeine Sprechstunden.

§ 14.

Ob und in welchem Umfange der Schularzt allgemeine Sprechstunden für die Schüler und ihre Eltern oder deren Stellvertreter in der Schule abzuhalten hat, wird durch die Dienstweisung bestimmt.

SchG. § 18 Abf. 6, Seite 36.

Erfolg der schulärztlichen Untersuchung.

§ 15.

Auf Verlangen der Eltern oder deren Stellvertreter haben die Untersuchungen durch den Schularzt zu unterbleiben, wenn die durch sie bezweckten Feststellungen durch Vorlage des Zeugnisses eines approbierten Arztes in dem von der Schule verlangten Umfang geliefert werden.

Laufende Beaufsichtigung.

§ 16.

(1) Der Schularzt hat sich in jedem Schulhalbjahr einmal über den Gesundheitszustand der Schüler zu verlässigen und zu diesem Zweck sämtliche Klassen während des Unterrichts unter Zuzug des Klassenlehrers zu besuchen. Die Zeit für diesen Besuch, der von einem nebenamtlich bestellten Schularzt mit der in § 8 vorgesehenen Besichtigung der Schulgebäude verbunden werden kann, ist mit dem Schulleiter oder ersten Lehrer, oder wo für eine Schulabteilung ein besonderer Leiter bestellt ist, mit diesem zu vereinbaren. Dem Schulleiter und dem ersten Lehrer steht es frei, der Besichtigung anzuwohnen.

(2) Der Schularzt hat bei diesem Besuch sein Augenmerk zunächst auf das Aussehen und die äußere Haltung der Schüler zu richten und im übrigen durch Nachfrage bei dem Lehrer und nötigenfalls durch Erkundigung bei den einzelnen Schülern darauf bedacht zu sein, einen Einblick in den Gesundheitszustand der Klasse im ganzen wie der einzelnen Schüler zu erhalten.

(3) Ergibt sich in bezug auf die Person des Lehrers der Verdacht, daß er an einer Krankheit leidet, die eine Gefährdung der Gesundheit der Kinder zur Folge haben könnte, so hat der Schularzt hiervon der Schulleitung, wo eine solche nicht besteht, dem Kreis Schulamt Mitteilung zu machen.

SchG. §§ 30, 29, 119, 120 Abf. 2.

Besondere Aufgaben bei ansteckenden Krankheiten.

§ 17.

(1) Der Schularzt hat durch entsprechende Antragstellung bei der Schulleitung oder der Ortsschulbehörde dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über die Fernhaltung von Schülern, die an ansteckenden Krankheiten leiden, oder in deren Behandlung solche

Krankheiten vorgekommen sind, genau eingehalten werden. Zu diesem Zweck sind ihm alle bei der Schulleitung oder der Ortsschulbehörde einkommenden Anzeigen über ansteckende Krankheiten von Schülern und Lehrern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Bestehen Zweifel darüber, ob Schüler oder Lehrer, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt waren, oder in deren Hausstand eine ansteckende Krankheit vorgekommen ist, zum Unterricht wieder zuzulassen sind, so ist eine gutachtliche Äußerung des Schularztes zu erheben.

VO. des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betr. § 18 Ziff. 7 dieses Abschnitts. SchBVD. § 35 Ziff. 3.

Personalbogen.

§ 18.

(1) Für Schüler, bei denen die schulärztliche Untersuchung die Notwendigkeit einer ärztlichen Überwachung ergibt, sowie für die einer Hilfsklasse überwiesenen Schüler sind Personalbogen — Anlage II — anzulegen und während der ganzen Dauer des Schulbesuchs fortzuführen. In diese sind die für die Behandlung der Schüler in der Schule maßgebenden Gesichtspunkte und Anordnungen, die mit dem Klassenlehrer besonders zu besprechen sind, sowie die etwa den Eltern oder deren Stellvertretern über die Behandlung zu Hause zu erteilenden Ratschläge und etwaige besondere Wahrnehmungen des Lehrers über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schüler einzutragen. Den Eltern oder deren Stellvertretern ist auf Ersuchen von dem Ergebnis einer jeden Untersuchung Mitteilung zu machen. Wenn die nach § 11 vorgenommene Untersuchung Feststellungen ergibt, die für die künftige Berufswahl von Bedeutung sein können, so sind die Eltern hiervon gleichfalls zu verständigen.

(2) Für diejenigen Schüler, die aufgrund der schulärztlichen Untersuchung nicht in die Schule aufgenommen worden sind, ist das Ergebnis der Untersuchung gleichfalls auf einem besonderen Bogen, der zu den Schulakten zu nehmen ist, festzustellen. Ob der Bogen weiterzuführen ist, hängt von dem Ergebnis der Untersuchung beim Eintritt in die Schule ab.

§ 12. SchG. § 39. SchD. § 37. SchBVD. § 35. Btm. d. DSchR. vom 13. Januar 1911, die Strafverfolgung der Hilfschüler betr. Seite 72.

Zur Zeit ist die Bearbeitung eines Personalbogens durch das Reichsgesundheitsamt in Angriff genommen.

Führung und Aufbewahrung der Personalbogen.

§ 19.

(1) Die Eintragungen in die Personalbogen erfolgen, wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin der Untersuchung anwohnt, durch diese nach den Angaben des Schularztes, andernfalls durch den Schularzt selbst. Die Bogen, deren Inhalt von sämtlichen Beteiligten geheim zu halten ist, sind von dem Klassenlehrer aufzubewahren und mit dem Aufsteigen der Schüler sowie beim Übergang derselben an eine andere Schule des Landes, an der ein besonderer Schularzt bestellt ist, weiterzugeben.

(2) Die Personalbogen sind nach dem Ausscheiden eines Schülers aus der Schule durch die Schulleitung oder die Ortsschulbehörde aufzubewahren. Ihre Verteilung darf nur mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen.

SchBWD. § 35 Ziff. 2.

4. Beratung der örtlichen Schulaufsichtsbehörde in gesundheitlichen Fragen.

§ 20.

Der Schularzt ist verpflichtet, auf Verlangen der örtlichen Schulaufsichtsbehörde über alle auf den Betrieb des Unterrichts bezüglichen Fragen, die von Einfluß auf die gesundheitliche Entwicklung der Schüler sind, insbesondere über Schulanfang, Zahl und Verteilung der täglichen Unterrichtsstunden, Umfang der Hausaufgaben, sowie über die Einführung etwaiger Wohlfahrts-einrichtungen sich gutachtlich zu äußern.

SchD. §§ 19, 41, 42, 60 Abs. 2, 70, 73, 77. SchBWD. §§ 35 Ziff. 1, 36, 42.

5. Jahresbericht.

§ 21.

Der Schularzt hat über seine Tätigkeit ein genaues Tagebuch zu führen und auf Schluß des Schuljahres einen eingehenden Bericht an die örtliche Aufsichtsbehörde zu erstatten; diese wird den Jahresbericht in Ur- oder Abschrift dem Kreis Schulamt zur Weiterleitung an das Unterrichtsministerium vorlegen und gleichzeitig dem zuständigen Bezirksarzt eine Abschrift zusenden.

Der Bericht hat insbesondere aufzuführen:

1. den Zustand des Schulgebäudes und seiner Einrichtungen in gesundheitlicher Beziehung und etwaige hierauf bezügliche Anträge;
2. die Wahrnehmungen darüber, ob die Vorschriften über Beleuchtung, Heizung, Reinigung durch die Lehrer und durch die hierfür besonders verantwortlichen Personen beachtet werden;
3. die Zahl der besonderer schulärztlicher Überwachung unterstellten Schulkinder; •
4. die Zahl der im Laufe des Schuljahres an den einzelnen Arten von ansteckenden Krankheiten erkrankten Kinder.

III. Bezirksärzte.

§ 22.

Die den Bezirksärzten nach den bestehenden Verordnungen in Bezug auf die Volksschule und die Schüler zustehenden gesundheitspolizeilichen Befugnisse erleiden durch die Bestellung besonderer Schulärzte keine Beschränkung. Der Aufsicht der Bezirksärzte bleiben auch die Volksschulen mit besonderen Schulärzten unterstellt. Sie sind daher befugt, die Schulen jederzeit nach vorheriger Anmeldung bei dem Schulleiter zu besuchen und ihre Einrichtungen wie die Schüler zu besichtigen. Wo ein Schularzt bestellt ist, ist dieser zur Besichtigung beizuziehen. Die Schulärzte sind verpflichtet, den Bezirksärzten auf Verlangen über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schule jederzeit Auskunft zu geben.

§ 23.

Wo an einer Volksschule ein besonderer Schularzt nicht bestellt ist und die schulärztlichen Befugnisse durch den Bezirksarzt ausgeübt werden, beschränkt sich der Wirkungskreis des letzteren, abgesehen von den ihm nach § 22 obliegenden Verpflichtungen, auf die in den §§ 8 und 16 bezeichneten Schulbejuche.

SchG. § 18 Abf. 5.

Anweisung

für die ärztliche Untersuchung der Schulkinder.

Untersuchung und Befundaufnahme.

1. Allgemeine Körperbeschaffenheit und Ernährung: hier sind die Urteile einzutragen:
 - a) gut bei kräftiger Entwicklung, guter Ernährung und gesunder Hautfarbe;
 - b) mittel bei mäßigem Entwicklungs- und Ernährungszustand;
 - c) schlecht nur bei Krankheitsanlage, chronischer Erkrankung, elender Ernährung, hochgradiger Blutarmut.
2. Brustumfang ist anzugeben bei tiefer Ein- und Ausatmung.
3. Herz: Untersuchung der Herztöne, Ausdehnung der Herzdämpfung.
4. Lungen sind mit Perkussion und Auskultation nur dann zu prüfen, wenn eine schlechte Beschaffenheit des Brustkorbes oder Angabe der Eltern oder Beobachtung des Lehrers den Verdacht auf das Bestehen einer Lungenkrankheit erwecken.
5. Bauchorgane: hier soll nur dann ein Eintrag erfolgen, wenn ein auffälliger durch Besichtigung oder Betastung festzustellender Befund vorliegt.
6. Wirbelsäule: Angabe über eine etwaige Verkrümmung und den Grad derselben; Gliedmaßen: Angaben von Gebrechen (äußerlich durch Gebrechen entstellte Kinder sind stets in Abwesenheit der Mitschüler zu untersuchen).
7. Augen: Die Prüfung des Sehvermögens geschieht mittels Sehtafeln auf 6 m Entfernung; die Sehschärfe wird mit einem Bruche bezeichnet, wobei eine Sehschärfe von 6/6 als „normal“, bis zu 6/12 als „mittel“ und unter 6/12 als „ungenügend“ zu bezeichnen ist. Jedes Auge wird für sich untersucht; besondere Befunde, wie Schielen, Hornhautflecken, Bindehautentzündungen, sind anzugeben.
8. Ohren und Gehör: Die Prüfung des Gehörs erfolgt auf eine Entfernung von 8 m mittels Flüsterstimme; wird diese bis 8 m gehört, so wird das Gehör mit „gut“ bezeichnet; als „schwach“, wenn sie nur auf 4 m, und als

„schlecht“, wenn sie nur in nächster Nähe verstanden wird. Besondere Befunde, wie Ohrenfluß und dergleichen, sind anzugeben.

9. **Mund und Zähne:** Die Mundhöhle wird mit einem vor jeder Untersuchung zu reinigenden Spatel untersucht; etwaige besondere Befunde, wie Mandelschwellung und dergleichen, werden verzeichnet. Die Zähne werden, wenn keine Karies vorhanden, mit „gut“, bei Karies bis zu 2 Zähnen mit „schadhaft“, bei mehr kariösen Zähnen als „schlecht“ bezeichnet.
10. **Halb und Sprache:** beim Hals ist festzustellen, ob Kropfbildung und Drüsenanschwellung vorhanden. Die Sprache wird mittels Nachsprechens geeigneter Worte geprüft; etwaige Störungen wie Stottern, Näßeln, Gaumensprache, werden vermerkt.
11. **Nervensystem:** hier sind körperliche Störungen, wie Krämpfe, Lähmungen und dergleichen, zu erwähnen.
12. **Die geistige Beschaffenheit** wird nach den Beobachtungen des Lehrers über die Leistungsfähigkeit des Kindes mit „normale“, „schwache“ und „schlechte“ Begegnung bezeichnet. Schwachsinnige Kinder, die des Unterrichts und der Erziehung in einer Anstalt bedürfen, sind besonders hervorzuheben.
13. **Gauterkrankungen:** hier ist besonders auf das Vorkommen von Pediculosis zu achten.
